

Satzung **über die Abwälzung der Abwasserabgabe für Kleininleiter**

- Lesefassung -

Stand der Lesefassung: 09/2024

Die Lesefassung beinhaltet:

- [Satzung über die Abwälzung der Abwasserabgabe für Kleininleiter vom 19.11.1992](#)
Veröffentlicht im Amtsblatt für den Landkreis Osterode am Harz Nr.52 vom 07.12.1992, Seite 677
- [1. Nachtrag vom 21.09.2000](#)
Veröffentlicht im Amtsblatt für den Landkreis Osterode am Harz Nr. 45 vom 05.10.2000 – Änderung rot gekennzeichnet
- [2. Nachtrag vom 19.09.2001](#)
Veröffentlicht im Amtsblatt für den Landkreis Osterode am Harz Nr. 48 vom 12.10.2001, S. 638 - Änderung rot gekennzeichnet

§ 1

Gegenstand der Abgabe

- (1) Die Stadt Bad Lauterberg im Harz wälzt die Abwasserabgabe ab, die sie für Einleiter, die weniger als 8 m³ je Tag Schmutzwasser aus Haushaltungen und ähnliches Schmutzwasser unmittelbar in ein Gewässer oder in den Untergrund einleiten (Kleininleitungen), an das Land Niedersachsen zu entrichten hat. Hierzu erhebt sie nach Maßgabe dieser Satzung eine Abgabe.
- (2) Eine Einleitung liegt nicht vor, soweit das Schmutzwasser rechtmäßig auf landwirtschaftlich, fortwirtschaftlich oder gärtnerisch genutzte Böden aufgebracht wird.
- (3) Die Einleitung ist abgabefrei, wenn der Bau der Abwasserbehandlungsanlage mindestens den allgemein anerkannten Regeln der Technik entspricht und die ordnungsgemäße Schlammabeseitigung sichergestellt ist.

§ 2

Abgabepflichtige

Abgabepflichtig ist, wer im Zeitpunkt der Bekanntgabe des Abgabebescheides Schuldner der Grundsteuer für dieses Grundstück ist, dessen Schmutzwasser eingeleitet wird.

Ist das Grundstück von der Grundsteuer befreit, ist abgabepflichtig, wer ohne diese Befreiung Schuldner der Grundsteuer wäre.

§ 3

Entstehung und Beendigung der Abgabepflicht

Die Abgabepflicht entsteht bei vorhandenen Einleitungen jeweils zu Beginn eines jeden Kalenderjahres (Veranlagungsjahr), sonst mit dem 01. des Monats, der auf den Beginn der Einleitung erfolgt.

Die Abgabepflicht erlischt mit dem letzten des Monats, in dem die Einleitung durch Anschluss an die öffentliche Kanalisation entfällt oder der Abgabepflichtige den anderweitigen Wegfall der Gemeinde schriftlich anzeigt.

§ 4

Abgabemaßstab und Abgabesatz

- (1) Die Abgabe wird nach der Zahl der am 30.06. des Veranlagungsjahres auf dem Grundstück mit Hauptwohnung behördlich gemeldeten Einwohner berechnet.
- (2) Die Abgabe beträgt je Einwohner

ab 01.01.1992	=	25,00 DM	
ab 01.01.1993	=	30,00 DM	
ab 01.01.1995	=	35,00 DM	
ab 01.01.1997	=	40,00 DM	
ab 01.01.1999	=	45,00 DM	
ab 01.01.2000	=	35,00 DM	
ab 01.01.2000	=	35,00 DM	= 18,00 Euro

im Jahr.

§ 5

Heranziehung und Fälligkeit

- (1) Die Heranziehung erfolgt durch schriftlichen Bescheid, der mit einem Bescheid über andere Abgaben verbunden sein kann.
- (2) Die Abgabe wird am 10. April des laufenden Jahres für das vorangegangene Kalenderjahr, frühestens jedoch einen Monat nach Bekanntgabe des Heranziehungsbescheides fällig.

§ 6

Pflichten des Abgabepflichtigen

Der Abgabepflichtige hat die für die Prüfung und Berechnung der Abgabeansprüche erforderlichen Auskünfte zu erteilen.

§ 7

Ordnungswidrigkeiten

Zu widerhandlungen gegen § 6 gelten als Ordnungswidrigkeiten im Sinne des § 18 Abs. 2 Nr. 2 des Nieders. Kommunalabgabengesetzes, sofern sie Abgabegefährdungen darstellen.

§ 8

Anwendung des Nieders. Kommunalabgabengesetzes

Auf die Abgabe sind die Bestimmungen des Nieders. Kommunalabgabengesetzes entsprechend anzuwenden, soweit nicht diese Satzung besondere Vorschriften enthält.

§ 9

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit Wirkung vom 01.01.1992 in Kraft.
Die Satzung über die Abwälzung der Abwasserabgabe für Kleineinleiter vom 24.11.1982 tritt mit Wirkung vom 31.12.1991 außer Kraft.

Inkrafttreten des 1. Nachtrages

Der 1. Nachtrag vom 21.09.2000 tritt rückwirkend zum 01.01.2000 in Kraft.

Inkrafttreten des 2. Nachtrages

Der 2. Nachtrag vom 19.09.2001 tritt am 01.01.2002 in Kraft.